Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ueber

die Zulässigkeit einer Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertrags-Besteuerung,

mit besonderer Rücksicht auf die diessfallsigen Grundsätze der Theorie und Praxis.

Von Hoffmann.

Obwohl nicht allein in der reinen Theorie, sondern auch in der positiven Gesetzgebung der gebildeteren Staaten der Gegenwart, gewisse allgemeine Grundsätze anerkannt feststehen, um eine gerechte und zweckmässige Besteuerung der Staatsangehörigen zu sichern, so fehlt doch im Einzelnen hier wie dort immer noch sehr Vieles zur vollkommenen Realisirung der hierin begründeten Anforderungen. Unter den diessfallsigen drei Fundamental-Principien oder Gesetzen der Besteuerung, dem der Allgemeinheit, dem der Gleichheit, und dem der Grösse, ist es besonders das zuletzt bemerkte, — der Grundsatz, dass die Einzelnen nur im Verhältniss ihrer in ihrem Vermögenszustand und in letzter Analyse in ihrem reinen Einkommen begründeten Steuerzahlungsfähigkeit zur Steuer beigezogen werden sollen, welcher in der Theorie sowohl als in der Praxis bei weitem noch keine vollständig entsprechende Berücksichtigung gefunden hat. Es ist diess nicht allein der Fall in der indirecten Besteuerung, welche ihrer ganzen Natur nach ein näheres Anschliessen an die Steuer-

fähigkeit der Einzelnen kaum irgendwie zulässt, sondern auch in mehr als einer Beziehung in der directen, ungeachtet es dem Wesen von dieser in hohem Grade widerspricht.

Ein sprechender Beleg für diese unsere Behauptung ist der ungewisse und schwankende Stand der so hochwichtigen Frage von der Berücksichtigung der Passivcapitalien, der Schulden, bei der speciellen Ertrags-Besteuerung, im Gegensatz von der allgemeinen Einkommens- und Vermögens-Besteuerung. Obwohl von einer, auch bei nur oberflächlicher Betrachtung, in die Augen fallenden hohen Wichtigkeit, und reichen Stoff zu wissenschaftlicher Forschung darbietend, ist dieselbe dennoch bis jetzt nur wenig mit entsprechender Aufmerksamkeit behandelt, und demzufolge auch noch keiner vollständigen Aufklärung und befriedigenden Lösung entgegengeführt worden. Namentlich aber haben die positiven Gesetzgebungen dieselbe mit auffallender Gleichgültigkeit oder Rücksichtslosigkeit entschieden. Bei der ungeheuren Masse der fast allenthalben im Volksverkehr stehenden Passiv-Capitalien, die demzufolge keine entsprechende Berücksichtigung bei der Besteuerung finden, muss diess nothwendig in unendlich vielen Fällen, in unberechenbarem Maasse, Ungerechtigkeit und Druck gegen die mit Schulden behafteten Steuerpflichtigen, und vielfach wohl sogar Schmälerung ihres, und damit des Volks-Vermögens, also der Quellen eines nachhaltigen Steuereinkommens, ausserdem aber noch insbesondere eine bedeutende Störung der productiven Verwendung von Capitalien zur Folge haben. Ist diess an sich schon in hohem Grade zu bedauern, so ist solches in doppeltem Maasse der Fall in jetziger Zeit, wo einer Seits nationalökonomische und allgemeine politische Gründe in engem Verbande ebensosehr, als Rechtsgründe, dringend gebieten, jede wirthschaftliche Bedrückung, sowie jedes Hinderniss wirthschaftlicher Bestrebungen, soviel möglich aus dem Wege zu räumen, andern Theils die mitten im Frieden progressiv steigenden Anforderungen an den Staat die sorgfältigste Erhaltung der Quellen des Staatseinkommens und ihrer Nachhaltigkeit zur strengen Pflicht machen.

Wir unserer Seits glauben nicht zu irren, wenn wir in diesem Stand der Sache eine Forderung an die Wissenschaft erkennen, nähere Untersuchungen über die angezogene Frage anzu-

stellen. Wir fühlen uns dadurch sogar ermuthigt, als Frucht unseres Forschens und Nachdenkens, sowohl die bedeutenden Mängel, welche in der fraglichen Beziehung in Theorie und Praxis bestehen, als auch die Mittel, welche zu deren Beseitigung dienen dürften, darzulegen.

Bei der vollkommensten Anerkennung der vortheilhaften Wirkungen, welche der Credit auf eine leichtere Uebertragung der Capitalien von den Capitalisten auf die Unternehmer productiver Gewerbe, und ebendamit auf eine erhöhte Production, auf den Wohlstand überhaupt, zu äussern vermag, kann man doch anderer Seits nicht leugnen, dass Passiv-Capitalien für diejenigen, auf welchen sie haften, negative Vermögenstheile sind, und dieselben unter sonst gleichen Umständen in verhältnissmässig weniger günstige Vermögens-Verhältnisse versetzen. Auch ihr Einkommen, insbesondere aber ihr reines Einkommen, wird sich in der Regel zum mindesten um den Betrag der zu entrichtenden Zinsen niedriger stellen. Steht nun, wie wir hier als Postulat voraussetzen [1]), für die Besteuerung das Grundprincip fest, dass sich dieselbe an die in den Vermögenszuständen begründete Steuerfähigkeit, insbesondere aber an das reine Einkommen der Einzelnen anzuschliessen habe, so ergiebt sich als nothwendige Folge von diesem und dem Obenbemerkten die Forderung, dass die Passiv-Capitalien zum wenigsten bei der directen Besteuerung durch eine entsprechende Schonung der damit Behafteten soviel möglich berücksichtigt werden, — eine Forderung, die noch weiter unterstützt wird durch den Hinblick auf die bedeutenden Störungen, welche sonst die nutzbringende Anwendung disponibler Capitalien durch geeignete Unternehmer, zufolge ihrer Vernachtheiligung bei der Besteuerung, erleidet.

---

1) Wir sehen daher hier ganz ab von solchen Steuersystemen, welche obiges Grundprincip gar nicht oder nicht vollkommen anerkennen, so namentlich von demjenigen, welches von dem Grundsatz ausgeht und denselben festhält, dass die Steuern nach dem Genusse der Staatsanstalten abgemessen werden sollen. S. als Repräsentanten desselben besonders: Krehl, das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, Erlangen 1816; Dessen Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft, Stuttgart 1819. Ueber die Widerlegung dieses Systemes s. besonders Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1ste Abtheilung, 2te Ausg. §. 252. S. 326.

Die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung der Passiv-Capitalien ist nun auch wirklich, in der Regel wenigstens, anerkannt in zwei Hauptsystemen der directen Besteuerung, in dem der allgemeinen Vermögens- und dem der allgemeinen Einkommenssteuer. Bei der ersteren Steuer, welche je nach Verhältniss des ganzen Vermögens, ohne Rücksicht auf die Ertragsverhältnisse, zur Vertheilung kommt, bildet jenes zu dem Ende in der Praxis [1]), wie in der Theorie [2]), nur je nach Abzug der darauf haftenden Schulden einen Gegenstand der Besteuerung. Bei der allgemeinen Einkommenssteuer aber, welche die Einzelnen je nach der Gesammtheit ihrer reinen Einkünfte treffen soll, werden diese in der Praxis [3]) und in der Theorie [4]) nur nach Abzug der darauf haftenden Schuldzinsen der Steuer unterworfen.

Bei weitem weniger entschieden und bestimmt, zum Theil sogar völlig verweigert ist dagegen die Berücksichtigung der Passiv-Capitalien in dem System der speciellen Ertragsbesteuerung, demjenigen System, bei welchem die einzelnen Gattungen und Arten

1) Beispiele hievon sind die Vermögenssteuerumlagen, welche in älteren und neueren Zeiten in verschiedenen Ländern stattfinden, so z. B. in Württemberg im 15ten, 16ten und 17ten Jahrhundert (s. Moser Sammlung der württ. Steuergesetze, 1ste Abtheilung (17r Band von Reyschers Sammlung der württ. Gesetze), Tübingen 1839. S. 9. 43. 189), und ausserordentlicher Weise auch in neuerer Zeit in den Jahren 1800 und 1812 (s. a. a. O. S. 684 ff. 1004 ff.); im Canton Zürich seit ganz neuester Zeit (s. Rau, Archiv der polit. Oeconomie 1sten Bandes 1stes Heft, S. 140).

2) Vgl. Strelin, Revision der Lehre von den Auflagen, Erlangen 1821; Mathy, Vorschläge über die Einführung einer Vermögenssteuer in Baden, Karlsruhe 1831.

3) Einen bemerkenswerthen Beleg hiefür aus der Praxis giebt die Klassensteuer, welche durch ein Patent vom 20. Aug. 1806 in den deutsch-österreichischen Erblanden, und durch ein Patent vom 23. Aug. 1817 auch in Tirol und Vorarlberg angeordnet wurde. Derselben ist die Totalsumme aller Einkünfte jedes Einzelnen mit Ausnahme der von Grund und Boden unterworfen, jedoch mit der Bestimmung, dass von denselben die Interessen von allen Passiv-Capitalien abgezogen werden dürfen. S. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens, 2ter Theil, Wien 1821, S. 166 ff.

4) Vgl. Kessler, Finanzsystem nach den Verhältnissen Württembergs mit dem Gesetzplan zu einer allgemeinen Einkommenssteuer nach dem reinen Erwerb, Stuttg. 1821; besonders aber: Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung, Göttingen 1834, S. 451.

von Einkünften je durch besondere Steuern erfasst werden, welches vermöge dieser seiner Einrichtung wirklich auch mit Recht in der Praxis [1]), wie in der Theorie [2]) einen anerkannten Vorzug vor den beiden zuvor erwähnten Besteuerungssystemen geniesst, und welches wir daher auch hier vornehmlich in der fraglichen Beziehung im Auge haben.

Aus der Praxis, d. h. aus der positiven Steuergesetzgebung solcher Staaten, in welchen eine specielle Ertragsbesteuerung besteht, ist uns kein Beispiel bekannt, dass die Passiv-Capitalien hierbei eine Berücksichtigung finden. Vielmehr kommen hier, soweit wir dieselbe kennen, die einzelnen Ertragszweige ohne Rücksicht auf etwaige Passiv-Capitalien, welche auf den Besitzern von jenen haften, in Besteuerung.

So wird in Frankreich bei der Grund- und Gebäudebesteuerung, zufolge stillschweigender Uebergehung der ganzen Frage [3]), bei der Gewerbebesteuerung aber zufolge der Methode derselben, der Patentsteuer [4]), den Passiv-Capitalien keine Berücksichtigung zu Theil.

In Oestreich bleiben dieselben bei den angeordneten Ertragssteuern, also, abgesehen von der obengedachten Classensteuer, bei der Grund- und Gebäudebesteuerung, zufolge aus-

1) Bei weitem in der grösseren Mehrzahl der heutigen gebildeten, besonders der deutschen Staaten, wie namentlich Oestreich, Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, findet die Ertragsbesteuerung in verschiedener Ausdehnung Anwendung.

2) Vergl. besonders: von Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft, Halle, 1821. 1. Band, §. 566 ff., §. 587. 2. Band, §. 1000. Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1827, §. 177, 178. S. 207 ff. und §. 185—187. S. 222 ff.; Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 1r. Theil. Stuttgart und Tübingen, 1830, §. 39, 40. S. 171 ff.; Schön, die Grundsätze der Finanz, Breslau, 1832, S. 66 ff.; Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2te Abtheilung, Heidelberg, 1837, §. 98—400. S. 193 ff., §. 402—404, S. 199 ff.; Lotz, Handbuch der Staatswirthschafts-Lehre, 2te Auflage, 3r Band, Erlangen 1838, S. 233 ff. Hoffmann lässt diese Frage leider in seiner Lehre von den Steuern, Berlin, 1840, unerörtert: ebenso Prittwitz in seiner Theorie der Steuern und Zölle, Stuttgart und Tübingen, 1842.

3) Vergl. Benzenberg. Ueber das Cataster, 1stes Buch, Bonn 1818, S. 143 ff.

4) Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 15r Band, S. 173 ff., Art. Steuern, Steuerwesen, von Mathy.

drücklicher Vorschrift, aus diesseits unbekannten Gründen, bei der Besteuerung des Gewerbe- und Privatdienst-Ertrags, zufolge der Anlage derselben nach vorausbestimmten Classen, auch ohne alle Berücksichtigung [1]).

In Preussen ist weder bei der Grund- noch bei der Gewerbebesteuerung irgend eine Rücksicht auf die Passiv-Capitalien der Eigenthümer und Unternehmer genommen, indem in erster Beziehung die diesfallsigen Normen nirgends etwas hierüber anordnen [2]), die Gewerbebesteuerung aber solche vermöge ihrer Anlage ganz ausschliesst [3]).

In Baiern lässt sowohl die Grund-, Haus- und Dominical- als auch die Gewerbsteuer-Gesetzgebung die Passiv-Capitalien ganz ausser Betracht [4]).

In Württemberg ist bei allen directen, lauter speciellen Ertrags-Steuern, namentlich der Gebäude-, Gewerbe-, Grund- und Gefäll-, sowie bei der Capitalsteuer, eine Berücksichtigung der Passiv-Capitalien ausdrücklich, und zwar ohne Angabe eines Grundes, ausgeschlossen [5]).

In Baden findet bei der Grundbesteuerung [6]), wie bei der Gewerbebesteuerung [7]), keine Berücksichtigung der Passiv-Capitalien statt.

---

1) von Kremer, Darstellung des Steuerwesens a. a. O. S. 116, 148 ff.

2) Schimmelfennig, die preussischen directen Steuern, 1ster Theil, Berlin, 1834; von Viebahn, über das Grundcataster und Nationalvermögen in den preussischen Rheinlanden und Westphalen, in Rau's Archiv der polit. Oekonomie, 3ten Bandes 2tes Heft, S. 145 ff.

3) Schimmelfennig, a. a. O., 2ter Theil, S. 169 ff.; Hoffmann, die Lehre von den Steuern, S. 200 ff.

4) Rudhart, über den Zustand des Königreichs Baiern, 3ter Band, Erlangen, 1827; Rivet, über die provisorische Grund-, Haus- und Dominicalsteuer-Regulirung in Baiern, in Rau's Archiv, 2ten Bandes 1stes Heft, S. 1 ff.

5) Gesetz, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betreffend, vom 15. Juli 1821, §. 12, Reg.-Blatt von 1821, S. 462 und Moser, Sammlung der Württ. Finanzgesetze, 2te Abtheilung, S. 1188; Abgabengesetz vom 29. Juni 1821, §. 10, Reg.-Blatt von 1821, S. 380 und Moser a. a. O. S. 1160.

6) Krehl, Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft. S. 163 ff.

7) Gewerbsteuer-Ordnung von 1815, Abschn. I., §. 3, Reg.-Blatt S. 25; Rotteck und Welcker, Staatslexikon, Bd. 15, a. o. a. O. S. 170 ff.

Im Grossherzogthum Hessen ist dasselbe bei sämmtlichen einzelnen Ertragssteuern der Fall [1]).

In allen diesen Staaten erscheint demzufolge das hochwichtige Fundamental-Princip der Besteuerung im Verhältniss des reinen Einkommens in einem bedeutenden Punkte auffallend verletzt, ohne dass es zu einem Nachweise in dieser Beziehung hier vorerst eines Weiteren, als einer Hinweisung auf die ungeheure Masse der im Verkehre befindlichen Passiv-Capitalien, bedürfte.

Günstiger lauten nun zwar im Ganzen die Ansichten in der Theorie hinsichtlich der Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertragsbesteuerung; auch hier sind jedoch einige gegen dieselbe, und von den übrigen mehr oder minder günstigen erscheint uns die Frage noch immer nicht ganz befriedigend und genügend entschieden zu sein.

Fassen wir zunächst die Stimmen gegen eine Berücksichtigung der Passiv-Capitalien in's Auge, so gehen solche, abgesehen von denen, welche sich einfach durch Stillschweigen dagegen aussprechen [2]), in der Hauptsache nur von folgenden ganz verschiedenen Gründen aus: eines Theils davon, es würde dieselbe zu weit, namentlich zu einer unverhältnissmässigen Geschäftsvermehrung und zu einem lästigen Eindringen in die Privatverhältnisse der Abgabepflichtigen führen [3]); andern Theils davon, es wäre eine Berücksichtigung der Schulden mit dem Wesen der speciellen Ertragssteuern unverträglich, da dieselben sich an die einzelnen Erwerbsquellen als solche, nicht an die persönlichen Gesammtvermögens- oder Einkommensverhältnisse halten, die Passiv-Capitalien aber nicht auf den einzelnen

---

1) von Hoffmann, Beiträge zu näherer Kenntniss der Gesetzgebung und Verwaltung des Grossherzogthums Hessen. Giessen 1832, S. 67 ff.; Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 9ter Band, Art. Cataster, S. 221 ff.

2) Malchus, Handbuch, S. 202 ff.

3) Lotz, Handbuch, a. a. O. S. 306. Zwar wird hier weiterhin eine nachher näher zu bezeichnende mittelbare Berücksichtigung der Passiv-Capitalien erwähnt, sofort aber sogleich die Unzweckmässigkeit derselben auseinandergesetzt, so dass die obige zunächst aufgestellte Ansicht stehen bleibt.

Erwerbsquellen, sondern auf dem ganzen Vermögen oder Einkommen der Einzelnen haften [1]).

Alle diese Gründe sind nun aber einer näheren und gründlichen Prüfung gegenüber nicht stichhaltig.

Die eine Behauptung, die Berücksichtigung der Passiv-Capitalien würde zu weit führen, ist in keiner Beziehung begründet. Von einer unverhältnissmässigen Geschäftsvermehrung kann hiebei nicht wohl die Rede seyn, da für den fraglichen Zweck, wie wir unten nachweisen werden, zunächst nichts Weiteres, als eine alljährliche Aufnahme der Passiv-Capitalien, ähnlich wie die der Activ-Capitalien behufs ihrer Besteuerung, und ausserdem nur etwa, bei dem Verdacht einer — der Natur der Sache nach seltenen — zu hohen Angabe, eine diesfallsige Untersuchung nothwendig wird, — eine Bemühung, die mit dem hiedurch zu erreichenden Zwecke wohl in keinem Missverhältniss steht. Ebenso wenig bedarf es hiebei irgend eines lästigen Eindringens in Privatverhältnisse. Die Nachforschungen in dieser Beziehung, insbesondere hinsichtlich des Passiv-Capitalstandes der Steuerpflichtigen, haben nur den Zweck, diesen einen Vortheil zu verschaffen; sie können sich demgemäss darauf beschränken, dass Jenen entsprechende Gelegenheit und das Recht eingeräumt wird, ihren Passiv-Capitalstand zur Berücksichtigung bei den directen Steueranlagen anzugeben, ohne deshalb zu dieser Angabe verbunden zu seyn; nur in dem bereits erwähnten gewiss seltenen Falle, dass Jemand einer absichtlich zu hohen Angabe zum Zweck einer Steuerumgehung sich verdächtig machen sollte, könnte in dieser Beziehung eine besondere Untersuchung stattfinden.

Weit mehr hat der andere der beiden oben angeführten Gründe für sich, und der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung bekennt gerne, dass er längere Zeit selbst die von seinem hochgeschätzten Lehrer hierin niedergelegte Ansicht getheilt, und solche erst, auf weiteres und näheres Nachdenken über die Sache, mit einer andern, den Capitalschuldnern günstigeren vertauscht habe.

Es ist ausgemacht, dass die Ertragssteuern als solche, im

1) Fulda, Handbuch, S. 183, 215, 254. Einverstanden hiemit scheint auch Schön, Grundsätze, S. 67.

Gegensatz einer allgemeinen Einkommenssteuer, kein concretes Gesammteinkommen, sondern, zu Vermeidung der mit jener Besteuerungsweise verbundenen Nachtheile und Schwierigkeiten, wesentlich je nur die einzelnen Ertragszweige, wie sie aus deren verschiedenen Quellen hervorgehen, abgesondert zu erfassen haben. Ein strenges Festhalten an diesem Grundgedanken führt dazu, denselben näher dahin zu bestimmen und zu fixiren, dass sich die Ertragssteuern auf Erfassung der einzelnen Ertragszweige ganz ausschliesslich für sich allein und ohne Beziehung auf die Personen, denen sie zufliessen, zu beschränken haben. Hieraus ergiebt sich sodann allerdings als nothwendige Folge, dass die Ertragssteuern nur denjenigen Aufwand berücksichtigen dürfen, welcher speciell dazu dient, die betreffenden Ertragszweige hervorzubringen, und somit die Passiv-Capitalien, als nicht auf den einzelnen Ertragszweigen, sondern auf dem Gesammtvermögen und Einkommen der Schuldner haftend, ausser Berücksichtigung lassen müssen [1]).

Gegen diese Folgerung ist nun aber einfach Folgendes zu bemerken: Wenn man sich bei den Ertragssteuern auch allein an die einzelnen Einkommenszweige hält, so sind es desshalb doch keineswegs diese an sich, sondern vielmehr die Staatsangehörigen, welche in Beziehung auf jene besteuert werden sollen; leztere sind hiebei nichts Anderes, als die den Güter- und Steuerquellen entsprechenden Steuergegenstände, nach welchen die Steuerschuldigkeit der Einzelnen bemessen und ausgesprochen wird [2]). Sodann steht für die Ertrags-Besteuerung, ihrer unmittelbaren Anknüpfung an die einzelnen Ertragszweige ungeachtet, das allgemeine Fundamentalprincip unverändert fest, die Steuern soviel möglich nach Verhältniss des reinen Einkommens der Einzelnen anzulegen [3]).

1) Vergl. Rau, Grundsätze, 2te Abtheilung, S. 198; Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 1ster Band, S. 91. Art. Abgaben, von Rotteck.

2) Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 2te Ausgabe, 1ste Abtheilung. §. 262, S. 339. §. 254, S. 330.

3) In vollkommenem Einklang mit obiger Ansicht stellt Fulda in seinem Handbuch S. 152 als „ersten Grundsatz der Besteuerung, welchem man sich in Ausübung derselben jeder Zeit zu nähern suchen solle, soweit es möglich ist", auf: „Eine jede Steuer soll von dem reinen Einkommen des Steuerpflichtigen bezahlt werden oder ein Theil seines reinen Ertrags seyn, und hiemit, als solche, nie auf Verminderung eines Kapitalvermögens wirken."

Wenn nun keinem Zweifel unterliegt, dass die Passiv-Capitalien auf das reine Einkommen der damit Belasteten einen bedeutenden Einfluss haben, so müssen dieselben auch bei der Ertragsbesteuerung besonders berücksichtigt werden, woferne sich Solches irgend auf entsprechende Weise bewirken lässt. Lezteres werden wir erst unten zu erweisen suchen.

Wenden wir uns nun aber auch zu den Stimmen für eine Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertrags-Besteuerung, so finden wir, dass dieselben zwar insgesammt von dem allgemeinen Grundprincip der Besteuerung ausgehen, auf welches jene der Natur der Sache nach gestützt werden muss, dabei aber doch in Beziehung auf das Maass und die Art und Weise der Berücksichtigung bis auf einen Punkt, in welchem sie übereinstimmen, sehr verschieden lauten. Ganz allgemein steht nur der Grundsatz fest, dass die Berücksichtigung auf verzinsliche Capitalien zu beschränken sei. In Beziehung auf diese Capitalien ist sie nun aber, nach den hierüber aufgestellten Ansichten, wieder je auf ein verschiedenes Maass beschränkt, und auch die Art und Weise derselben ist verschieden bestimmt.

Nach einer Ansicht sind nur zur Berücksichtigung zugelassen eines Theils diejenigen Passiv-Capitalien, welche auf Grundstücke und Gebäude hypothecirt sind, und zwar durch Abzug der Zinsen vom Ertrag jener Gegenstände, andern Theils diejenigen, welche in industriellen und Handelsgewerben angelegt sind, diese durch Abzug der Zinsen an dem steuerbaren Gewerbsertrag. Nicht hypothecirte Passiv-Capitalien von Landwirthen sind ausgeschlossen, in der Besorgniss, ihre Zulassung möchte Gelegenheit zu Steuerunterschleifen geben. Im Uebrigen scheint nach dieser Ansicht der Abzug auf den ganzen wirklichen Belauf der Zinsen ausgedehnt zu werden; wenigstens ist nichts Gegentheiliges bemerkt [1]).

Nach einer andern Ansicht sind auch die zuvor angeführten Arten von Capitalien allein zur Berücksichtigung zugelassen, aber je auf eine verschiedene, die eine derselben hintansetzende Weise:

1) (Herzog,) Beitrag zu einer Beurtheilung der Württemb. Abgaben in Varnbühlers Annalen der Württemb. Landwirthschaft, 1sten Bandes 1stes Heft. Stuttgart 1818. S. 128 ff. 2ten Bandes 2tes Heft. Stuttgart 1819. S. 188, 198, 214, 233.

Nur den zuerst erwähnten auf Grundbesitz hypothecirten ist eine unmittelbare Berücksichtigung, mittelst Abzugs der Zinsen an dem steuerbaren Ertrag von Grund und Boden, eingeräumt. Hinsichtlich der anderen, der in Gewerben angelegten, ist nur eine mittelbare Berücksichtigung zugestanden; den Schuldnern ist nur gestattet, den den Zins hieraus treffenden Steuerantheil dem Gläubiger bei der Zinsentrichtung in Abzug zu bringen. Im Uebrigen scheint auch hier der ganze wirkliche Betrag der Zinsen auf die eine oder andere Weise zum Abzug bestimmt zu seyn [1]).

Nach einer dritten, von einer bedeutenden, mit Recht hochgestellten, Autorität unserer Zeit — von Rau — ausgehenden Ansicht sollen einzig und allein diejenigen Passiv-Capitalien berücksichtigt werden, welche mit einem Unterpfandsrecht auf Grundbesitz oder Gebäude versichert sind, und zwar durch Abzug der Zinsen an dem steuerbaren Ertrag; diejenigen Capitalien dagegen, welche zum Betrieb eines Gewerbszweiges zu Hülfe genommen werden, sowie diejenigen, welche nur einer anticipirten Verzehrung, einem unverhältnissmässigen Aufwande zuzuschreiben sind, sollen hievon ausgeschlossen bleiben; auch soll jener Abzug nicht auf den vollen Betrag der Zinsen, sondern nur auf einen Theil, die Hälfte oder zwei Drittheile desselben, sich erstrecken. Diese Beschränkungen werden folgendermassen begründet: „Von jenen hypothecirten Anleihen könne man annehmen, dass sie gemacht worden seien, um Immobilien zu erwerben, zu deren Ankauf man nicht vermögend genug sei, oder um ihren Besitz zu behaupten, den man sonst, zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben, hätte aufgeben müssen, oder um Verbesserungen vorzunehmen, z. B. Bauten, landwirthschaftliche Meliorationen und dergl. Solche Schulden seien einem viel geringeren Wechsel unterworfen, vielmehr oft sehr lange dauernd, und ihre Zinsen seien für den Eigenthümer eine Aufopferung, die er machen müsse, um eine gewisse Grund- oder Hausrente zu erlangen. Der Abzug dieser Zinsen sei, da die Grund- oder Haussteuer nach der vollen Rente angelegt werde, in hohem Grade billig und gereiche der landbauenden Classe zu einer verdienten wohlthätigen Erleichterung. Geborgte Capitale,

1) Jakob, Staatsfinanzwissenschaft, 1ster Band. §. 655, 656, 2ter Band. §. 1855.

die zum Betriebe eines Gewerbszweiges zu Hülfe genommen werden, können dagegen bei der Anlegung der Gewerbsteuer einigermassen beachtet werden, soweit die geringere Wohlhabenheit des verschuldeten Unternehmers in Vergleich mit der Grösse seines Gewerbes sich erkennen lasse. Uebrigens sei in den Gewerbs- und Handelsgeschäften der Stand der Activa und Passiva dergestalt veränderlich und zufällig, dass jeder Versuch, bei der Catastrirung darauf Rücksicht zu nehmen, in die grösste Verwirrung oder Willkür führen müsste. Selbst die Steuerpflichtigen werden, um ihres Rufes willen, den Abzug ihrer Schuldzinsen nicht wünschen, und man könne füglich die Abrechnung derselben, zur Vergütung für die nothwendig ungenaue, in der Regel unter der Wahrheit bleibende Einschätzung der Gewerbseinkünfte, weglassen. Die weiter ausgeschlossenen Passiv-Capitalien endlich gehören, mögen sie nun ganz freiwillig, oder zum Theil aus unabwendbaren äusseren Ursachen entstehen, doch nur zur Lebensweise der Besteuerten, insbesondere zur Verwendung ihrer Einkünfte, und können um so weniger bei der Besteuerung in Betracht gezogen werden, weil sie aus vielen kleinen Theilen zusammengesetzt und höchst veränderlich seien." — Gegen einen vollständigen Abzug der Zinsen wird geltend gemacht, es würde bei demselben die Erleichterung der Schuldner mehr ausmachen, als die Steuerentrichtung der Capitalisten von gleichem Zinsbezuge, da für die Zinssteuer ein niedrigerer Steuerfuss nöthig sei, als für die Grundsteuer; sodann ausserdem noch die gänzliche Nichtbeachtung aller anderen Schuldzinsen [1]).

Gegen die bisher angeführten — in der Theorie zu Gunsten einer Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der Ertragsbesteuerung aufgestellten Ansichten drängen sich uns nun, wie bereits gesagt, verschiedene Bedenken auf, wornach uns die Frage nicht befriedigend und genügend entschieden zu seyn scheint, und die wir denn nun, behufs der von uns versuchten neuen Lösung der Frage, näher auseinanderzusetzen uns erlauben:

Es ist nur der eine allgemeine Grundsatz, in dem die angeführten Ansichten insgesammt übereinstimmen, — der Grundsatz, dass eine Berücksichtigung der Passiv-Capitalien nur insoweit

1) Rau, Grundsätze, 2te Abtheilung. §. 383. S. 176 ff. §. 401. S. 198.

stattzufinden habe, als dieselben verzinslich seien, welcher vollkommen begründet werden kann. Dieser ist es aber auch, dem wir allein vollkommen beitreten zu müssen glauben. Gewiss kann jene Berücksichtigung nicht weiter gehen, ohne zu den unabsehbarsten Schwierigkeiten und Verwicklungen zu führen, wenn auch vollkommen einleuchtet, dass ein mit Passiv-Capitalien Behafteter in dem Ertrag seiner Erwerbsquellen, unter sonst gleichen Umständen, gegenüber von dem Schuldenfreien häufig, namentlich beim Betrieb von Gewerben, um weit mehr noch, als nur um den Betrag der zu entrichtenden Zinsen zurücksteht, und dass insoferne sogar durch unverzinsliche Passiv-Capitalien zuweilen eine Ertragsverminderung herbeigeführt werden mag. Die übrigen Grundsätze lassen aber nach unserem Dafürhalten durchaus, sowohl in materieller Beziehung d. h. hinsichtlich des Maasses, auf welche die Berücksichtigung der Passiv-Capitalien beschränkt seyn, als auch in formeller d. h. hinsichtlich der Art und Weise, auf welche solche innerhalb jenes Maasses bewerkstelligt werden soll, mehr oder minder gewichtige Bedenken und Ausstellungen zu.

Vor Allem dürfte die Beschränkung des Maasses der Berücksichtigung, wie solche mehr oder weniger verlangt wird, kaum irgend zu rechtfertigen seyn, namentlich was den hiedurch ausgesprochenen Ausschluss mancher Passiv-Capitalien betrifft. Der — abgesehen von der nach einer Ansicht zugegebenen ganz inconsequenten und augenfällig ungerechtfertigten Bevorzugung der in Industrie- und Handelsgewerben angelegten nicht hypothecirten Passiv-Capitalien vor den in der Landwirthschaft angelegten gleicher Art — durchgängigen Begünstigung der auf Grundbesitz hypothecirten Passiv-Capitalien liegt offenbar eines Theils die Ansicht zu Grunde, dass sich aus gewissen äusseren Kennzeichen, namentlich der Hypothecirung, darauf schliessen lasse, welchen Zwecken ein Passiv-Capital gewidmet sei, andern Theils die Ansicht, dass den Passiv-Capitalien bei der Verwendung für gewisse Zwecke eine besondere Berücksichtigung vor anderen bei der Besteuerung zu geben sei. Diese beiden Ansichten erscheinen nun aber bei näherer Untersuchung völlig unhaltbar.

Welchem Zwecke ein Passiv-Capital gewidmet sei, kann mit

Sicherheit nur der Schuldner selbst sagen. Selbst dieser wird es vielleicht nicht mit völliger Bestimmtheit vermögen, wenn, was leicht möglich ist und wohl nicht selten vorkommt, ein Capital für verschiedene Zwecke von ihm verwendet worden ist. An der Geneigtheit, es der Wahrheit gemäss anzugeben, wird es ihm aber überdiess natürlich dann fehlen, wenn an eine Verwendung Vortheile gegenüber von einer andern geknüpft sind, und zu einer Controle der Richtigkeit der Angabe werden nicht immer Mittel zu Gebot stehen.

Der Umstand, dass ein Passiv-Capital auf Grundbesitz hypothecirt ist, lässt durchaus nicht mit Sicherheit auf seine Verwendung zu Gunsten von jenem schliessen. Die Hypothecirung dient zunächst dazu, den Credit des Borgenden zu erhöhen, den Personalcredit desselben zum Realcredit zu erheben, und ihm eben-dadurch die Erlangung eines Capitals zu angemessenen Bedingungen zu erleichtern. Die Verwendung des Capitals kann daher eine sehr verschiedene seyn, und wird in vielen Fällen mit dem Gegenstand der Hypothek entfernt in keinem Zusammenhang stehen. Mögen daher auch hypothecirte Anlehen häufig dazu dienen, um Immobilien zu erwerben, oder ihren Besitz zu behaupten, oder Verbesserungen daran vorzunehmen, so ist der Zweck ihrer Verwendung gewiss in vielen Fällen auch anderer, productiver oder unproductiver Art. Der Besitzer eines Hauses kann auf dasselbe eine Hypothek für ein Anlehen bestellen, um sich ein Capital zum Betrieb eines Gewerbes oder zu Aussteuerung von Kindern, oder zu Erziehung derselben, oder zu Ueberstehung von häuslichen Nothfällen, einer Theurung und dergl. zu verschaffen; ebenso der Besitzer von Grund und Boden [1]). Dieser wird, wenn er zugleich Hausbesitzer ist, nicht selten auch für Anlehen, die die Mittel zu Erhaltung oder Verbesserung seines Hauses beschaffen, nur Grundstücke hypotheciren, weil Grundstücke als Hypothek beliebter sind, und es ihm desshalb auf diese Weise gelingt, sich ein Capital zu günstigeren Bedingungen, als bei Hypothecirung eines Hauses, zu verschaffen. Ebensowohl mögen manche dieser Ausgaben so

1) Rau giebt selbst an einem andern Ort zu, dass die zahlreichen Hypothekenschulden der Grundeigner sehr oft nicht zu Beförderung der Landwirthschaft verwendet werden. S. die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 4te Ausgabe, Heidelberg 1841. §. 281. S. 319.

dringend nothwendig seyn, dass um ihretwillen, ohne Verschaffung eines Capitals mit Hülfe einer Hypothek, ein Gebäud oder Güterbesitz aufgeopfert werden müsste; manche derselben werden aber auch nicht der Art, sondern nur mehr oder minder nützlich seyn, so dass um ihretwillen jenes Opfer nicht gebracht würde, und ohne Beischaffung des Capitals mit Hülfe der Hypothek nur etwa ein mehr oder minder nützlicher Zweck unerreicht bliebe.

Umgekehrt berechtigt wohl der Umstand, dass ein Passiv-Capital nicht mit einer Hypothek versichert ist, auch nicht zu der Annahme, dass es einer solchen Verwendung, auf welche, dem Obenerwähnten zufolge, von einer Hypothecirung zunächst ganz allgemein geschlossen werden will, nicht gewidmet sei. Es mag in sehr vielen Fällen eine andere, in vielen Fällen aber gewiss auch jene bevorzugte erhalten. Leztere wird namentlich häufig vorkommen bei vermöglichen und guten Haushältern, welche die hiezu erforderlichen Capitalien, vermöge ihres tüchtigen persönlichen Credits, ohne eine hypothekarische Sicherheitsleistung sich zu verschaffen vermögen.

Die Unhaltbarkeit der Ansicht, dass den Passiv-Capitalien, bei ihrer Verwendung für gewisse Zwecke, eine besondere Berücksichtigung bei der Besteuerung vor andern zu geben sei, ergiebt sich im Ganzen schon hinreichend aus der so eben gelieferten Nachweisung, dass es keine sicheren Zeichen gebe, aus welchen die Art der Verwendung eines Passiv-Capitals zu erkennen ist. Es geht dieselbe aber noch aus mehreren anderen Erwägungen hervor:

Einmal haften die Passiv-Capitalien, wie oben schon angeführt wurde, nicht auf den einzelnen Ertragszweigen der Schuldner je für sich, sondern auf dem Gesammteinkommen derselben aus ihren verschiedenen Ertragszweigen, selbst wenn sie etwa um irgend eines von denselben willen aufgenommen worden sind.

Sodann wäre selbst in dem Falle, wenn sich bei den Passiv-Capitalien die Art ihrer Verwendung oder das Haften auf einem bestimmten Ertragszweig nachweisen liesse, die Begünstigung der einen oder andern Verwendung oder Anlegung, dem allgemeinen Grundprincip der Besteuerung nach dem reinen Einkommen gemäss, nicht zu rechtfertigen. Jedes Passiv-Capital, das, zufolge der hieraus zu entrichtenden Zinsen, das Einkommen eines Steuerpflichtigen vermindert, fordert hiernach soweit möglich Berück-

sichtigung auch bei der Ertrags-Besteuerung, wie dagegen anderer Seits auch kein wirklicher Ertragszweig irgend einer Art der Besteuerung selbst entgehen soll. Immerhin mag eine Art der Verwendung, vom nationalökonomischen oder politischen Gesichtspunkte aus betrachtet, einen Vorzug vor andern verdienen; es ist aber nicht Aufgabe der Besteuerung als solcher, positiv fördernd auf eine nützliche Capital-Verwendung hinzuwirken, sondern nur, Störungen derselben zu vermeiden, wozu denn eben die ausschliessliche Erfassung von reinem Einkommen hauptsächlich, namentlich aber die Berücksichtigung der Unternehmer hinsichtlich ihrer Passiv-Capitalien dient.

Zieht man endlich noch näher in Betracht, welche Arten der Verwendung, und aus welchen Gründen solche, der bemerkten Ansicht zufolge, von einer Berücksichtigung bei der Besteuerung ausgeschlossen bleiben sollen, so fällt die Unhaltbarkeit derselben vollends in die Augen. Es gehören nach der Mehrzahl der angeführten Ansichten dahin: einmal die Passiv-Capitalien, welche zu Anschaffung und Erhaltung von Immobilien gedient haben, insoweit keine Hypothek hiefür bestellt ist; sodann diejenigen, welche irgend einem Gewerbbetrieb, sei es nun einem landwirthschaftlichen, industriellen, Handels- oder Dienst-Gewerbe, gewidmet sind. Nur von einer Seite werden von diesen Capitalien die der landwirthschaftlichen Industrie gewidmeten, soweit sie hypothecirt sind, sowie — inconsequenter Weise — die den industriellen und Handels-Gewerben gewidmeten, wenn sie auch nicht hypothecirt sind, aus- und in die Classe der zu berücksichtigenden eingereiht. Ihr Ausschluss ist, soweit diess überhaupt versucht wird, offenbar mit unhaltbaren Gründen motivirt:

Wenn im Allgemeinen den begünstigten hypothecirten Schulden die Eigenschaft, einem viel geringeren Wechsel unterworfen, vielmehr oft sehr lange dauernd zu seyn, mit Grund beigemessen wird, so kann den hypothecirten Schulden desshalb doch wohl weder ganz allgemein die gegentheilige Eigenschaft zugeschrieben, noch ebendamit das Recht auf Berücksichtigung abgesprochen werden, da der Grund der lezteren gar nicht hierauf, sondern auf dem oft erwähnten Fundamentalprincip der Besteuerung beruht.

Was sodann insbesondere die Ausschlussgründe bei den in Gewerben angelegten Capitalien betrifft, so erscheint einmal die

dagegen zugestandene Berücksichtigung derselben bei Anlegung der Gewerbesteuer als ein sehr unsicherer Ersatz hiefür, zumal im Hinblick auf die noch so weit zurückstehende Ausbildung der Gewerbe-Besteuerungsgrundsätze. Sodann dürfte die Veränderlichkeit und Zufälligkeit des Standes der Activa und Passiva in Gewerbs- und Handelsgeschäften keinen zureichenden Grund für einen Ausschluss der fraglichen Capitalien abgeben, sobald man, wie wir unten fordern, nur den regelmässig verzinslichen Passiv-Capitalien in den Gewerbeunternehmen eine Berücksichtigung zu Theil werden lässt, da auf diese jene Bezeichnung nicht passt. Gegen die weitere Behauptung, die Gewerbsleute werden, um ihres Rufes willen, den Abzug ihrer Schulden nicht wünschen, ist einfach zu bemerken, dass denselben jeden Falls eine freie Wahl in dieser Beziehung gelassen werden muss, also jener nicht auch wider ihren Willen entzogen werden darf; es dürfte dieser Umstand vielmehr insoferne noch besonders für die von uns verlangte Berücksichtigung sprechen, als er zu der Erwartung berechtigt, dass die Gewerbtreibenden keine übertriebene Angaben über ihren Schuldenstand, behufs eines Unterschleifes in der Besteuerung, machen werden. Wenn aber endlich der Ausschluss als eine Art von Vergütung für die nothwendig ungenaue, in der Regel unter der Wahrheit bleibende Einschätzung der Gewerbseinkünfte gerechtfertigt werden will, so ist hierauf zu entgegnen, dass dadurch jeden Falls die mit Schulden behafteten Gewerbsleute gegenüber von schuldenfreien, und ebenso die mehr verschuldeten gegenüber von den leicht mit Schulden belasteten, verkürzt werden.

Die, zu Begründung des Ausschlusses in der Landwirthschaft angelegter nicht hypothecirter Capitale, von einer Seite her ausgesprochene Besorgniss, eine Berücksichtigung derselben möchte Gelegenheit zu Unterschleifen geben, rechtfertigt jene so bedeutende Hintansetzung des oft erwähnten Fundamentalprincips nicht; sie gebietet vielmehr nur die Anordnung von Sicherheitsvorkehrungen gegen Unterschleife, um so mehr, als solche, wie wir unten nachweisen werden, thunlich ist. Die Inconsequenz dieses Ausschlusses, der Zulassung anderer nicht hypothecirter Capitalien gegenüber, ist schon mehrfach angedeutet worden.

Auch der Ausschluss von Passiv-Capitalien, welche der reinen Verzehrung gewidmet worden sind, erscheint nicht gehörig

begründet. Mögen sie auch zunächst zur Lebensweise der Besteuerten, insbesondere zur Verwendung ihrer Einkünfte gehören, so fordern und verdienen sie doch immerhin Berücksichtigung, sobald das reine Einkommen hiedurch, zufolge der dafür zu entrichtenden Zinsen, vermindert wird, und diess um so mehr, als im Ganzen wohl nur selten unverhältnissmässiger Aufwand, in den meisten Fällen vielmehr die Nothwendigkeit ihrer Zuhülfenahme, behufs der Erlangung oder Bewahrung wichtiger Güter, von Leben, Gesundheit, Bildung, der ursprüngliche Grund derselben seyn dürfte. Die an sich begründete weitere Bemerkung gegen diese Passiven, dieselben seien aus vielen kleinen Theilen zusammengesetzt und höchst veränderlich, möchte in der vorliegenden Beziehung an ihrem Gewicht verlieren, wenn man bedenkt, dass die Berücksichtigung ganz wohl auf regelmässig verzinsliche Capitalien beschränkt werden darf, diese aber in der Regel nicht jene Eigenschaften haben werden.

Nicht so sehr einem Angriff ausgesetzt, wie die bisher erörterte Beschränkung einer Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der Besteuerung, aber doch auch nicht ganz gutzuheissen ist nach unserer Ansicht der beantragte unvollständige Abzug der Zinsen. Es ist allerdings richtig, dass bei dem Verhältniss, in welchem gewöhnlich die Zins- oder Capitalsteuer zu den zu besteuernden Zinsrenten steht, die Erleichterung, welche die Schuldner durch einen vollen Abzug der Schuldzinsen erhielten, mehr ausmachen würde, als die Steuererleichterung der Capitalisten von einem gleich grossen Zinsrentenbetrag. Durch einen nur theilweisen Zinsenabzug würde nun diesem Umstand begegnet; derselbe erscheint aber insoferne nicht ganz angemessen, als er, zufolge der Verschiedenheit des Zinsfusses der Capitalien, nicht allein wahrscheinlich viele Umständlichkeiten herbeiführen, sondern auch, um der Vortheile willen, welche eine die wahre Höhe überschreitende Angabe hinsichtlich des Zinsfusses, ohne Benachtheiligung des Credits, auch innerhalb gewisser Gränzen ohne Verdachterregung, bringen würde, zu manchen absichtlich unwahren Angaben der Schuldner und eben damit zu weiteren Unzuträglichkeiten Veranlassung geben dürfte. Wir möchten daher zu Vermeidung dieser Uebelstände eine andere Maassregel vorschlagen, was wir uns jedoch unten vorbehalten.

Weniger, als gegen das Materielle, d. h. das Maass der Berücksichtigung der Passiv-Capitalien, in einigen Beziehungen jedoch auch nicht unwichtige Bedenken lassen sich gegen das Formelle, d. h. die Art und Weise ihrer Bewerkstelligung erheben, wie sie in den vorliegenden Theorien beantragt ist, obwohl hierüber nur kurze Andeutungen vorliegen.

Der Abzug der Zinsen aus den Passiv-Capitalien, welcher in der Hauptsache angerathen wird, ist an sich gewiss das Angemessenste. Auch erscheint dieser Weg sehr einfach, zumal bei dem zugestandenen Maasse der Berücksichtigung. Sowohl über die Grösse der abzuziehenden Zinssummen, als auch über den steuerbaren Ertrag, an dem sie in Abzug kommen sollen, kann hiebei ein Zweifel gar nicht vorliegen; namentlich bedarf es in dieser Beziehung keiner weitern Controle, als der, welche aus den Hypothekenbüchern geliefert wird. Soll aber, was wir unserer Seits fordern, an die Stelle jenes beschränkten Maasses ein weiteres, liberaleres, alle verzinsliche Capitalien gleichheitlich berücksichtigendes treten, so ergeben sich allerdings auch ganz andere Erfordernisse an die Art und Weise der Bewerkstelligung des Zinsenabzugs, was wir indessen erst unten nachweisen werden. Bei Aufstellung der Ansicht, dass, neben den hypothecirten Capitalien, auch die in Gewerben angelegten nicht hypothecirten Berücksichtigung finden dürfen, ist diess ganz ausser Beachtung gelassen, und auf diese Weise die schwierige Frage, wie jene Capitalien ausgemittelt werden sollen, geradezu umgangen worden.

Die einfache Ermächtigung der Schuldner, sich die auf die Zinsrenten von ihren Passiv-Capitalien fallende Steuerrate von dem Gläubiger durch Abzug an der Zinsschuldigkeit ersetzen zu lassen, wogegen alsdann die unmittelbare Zinssteuer wegfallen soll, was von einer Seite her für die nicht hypothecirten Capitalien zugestanden wird, ist durchaus unzureichend für den Zweck einer angemessenen Berücksichtigung, und es wird diese, sowie auch die Capital- oder Zinsbesteuerung, hiedurch nothwendig vielfach verfehlt. Nothwendig muss diese Einrichtung die Schuldner, in Beziehung auf die gegen ihre Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten, in eine unangenehme und schwierige Stellung zu denselben versetzen, auch zu vielem Streit und nicht selten wohl auch nur zu Bedrückung der Capitalsuchenden durch Erhöhung

der Zinsanforderungen von Seiten der Gläubiger Veranlassung geben. [1])

Aus dem Bisherigen dürfte sich nun wohl zur Genüge ergeben, dass auch in der Theorie noch Vieles zu einer befriedigenden Lösung der aufgeworfenen Frage fehlt.

Um nun im Hinblick auf diesen Stand der Sache unsere Ansicht über die Zulässigkeit einer Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertrags-Besteuerung, als neuen Beitrag zur Lösung dieses wichtigen Problemes, darzulegen, können wir uns, nach den bisherigen kritischen Erörterungen, im Ganzen hierin kurz fassen:

Was zunächst das Maass der Berücksichtigung betrifft, so sind wir in Beziehung auf den Umfang derselben der bestimmten Ansicht, dass sie allen regelmässig verzinslichen Capitalien zuzugestehen ist. Dass und warum es nur verzinsliche Capitalien seyn dürfen, haben wir oben, wo wir unsere Uebereinstimmung mit der in der Theorie bereits aufgestellten gleichen Ansicht aussprachen, auseinandergesetzt. Eine regelmässige Verzinsung verlangen wir aber bei den Passiv-Capitalien, im Gegensatz von einer solchen, welche auf keinem regelmässigen, ordentlichen Vertrag beruht, desshalb weil Schulden mit einer solchen unregelmässigen Zinsverbindlichkeit in der Regel, wie oben schon anerkannt wurde, nur vorübergehender, zufälliger und veränderlicher Art sind, alsdann aber eines Theils eine Nachweisung und Controle im Steuerinteresse nicht zulassen, andern Theils eine Berücksichtigung zu Gunsten der Steuerpflichtigen weniger in Anspruch nehmen.

Wenn wir auf diese Weise das Maass der Berücksichtigung viel weiter, als die uns bekannten positiven Steuergesetze, sowie die bis jetzt in der Theorie hierüber aufgestellten Ansichten zugeben, ausdehnen, so gehen wir hiebei zunächst von dem oben postulirten allgemeinen Grundsatz der Besteuerung nach Maassgabe des reinen Einkommens, mit der daselbst nachgewiesenen Schlussfolgerung, sodann aber auch noch weiter von der wichtigen volks-

---

1) (Herzog) in der oben angeführten Abhandlung in Varnbülers Annalen, 1sten Bandes 1stes Heft S. 129, 2ten Bandes 2tes Heft S. 233; Lotz, Handbuch, 3. Bd. S. 308; Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 3. Bd. S. 261, Art. Capitaliensteuer, von Rotteck.

wirthschaftlichen Rücksicht auf die ungestörte Anlage der Capitalien durch geeignete Unternehmer aus. Zugleich setzen wir aber voraus und postuliren auch gewissermassen, dass alle wirkliche Reinertragszweige in gleichem Verhältniss der Besteuerung unterworfen werden, namentlich diejenigen, welche bis jetzt vielfach noch, theils aus Gewohnheit und Vorurtheil, theils zu offenbar ungerechter Begünstigung, theils um der mit der Ausführung verbundenen Schwierigkeiten willen, davon freigelassen sind, wie die Capitalsteuer, die Besoldungssteuer, und besonders die landwirthschaftliche Gewerbesteuer. [1])

Zwei nahe liegende Hauptbedenken sind es wohl hauptsächlich, welche man versucht seyn könnte, gegen unsere weitergehende Forderung zu erheben, — die Möglichkeit bedeutender Unterschleife in der Besteuerung durch zu hohe Capital-Angaben von Seiten der Schuldner, und — der durch die weitgehende Berücksichtigung an sich schon verursachte, durch jene Unterschleife aber noch erhöhte Abgang an dem Steuereinkommen. Bei einer näheren Untersuchung können dieselben aber nicht wirklich aufkommen.

Die Möglichkeit von Unterschleifen ist zwar durchaus nicht in Abrede zu ziehen: Den Steuerpflichtigen soll, im Verhältniss ihrer Schulden, eine Ermässigung der aus ihren verschiedenen Ertragszweigen für sich im Ganzen zu entrichtenden Steuern zu Theil werden. Je mehr der Schulden sind, desto grösser die Ermässigung, um so weniger ist an Steuern zu entrichten. Da nicht allein solche Passiv-Capitalien in Berücksichtigung kommen sollen, welche zufolge ihrer Hypothecirung in öffentlichen Büchern vorgemerkt sind und demzufolge einfach aus diesen aufgenommen werden können, so ist die Steuerbehörde in die Nothwendigkeit versetzt, sich an die Angaben der Schuldner selbst zu halten. Von diesen lässt sich nun aber unter den angeführten Umständen vielfach mit Grund besorgen, sie möchten die ihnen hiedurch

1) Gegen die in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Gewerbsteuer schon vorgeschlagene Unveränderlichkeit der Grundsteuer verwahren wir uns hiebei, als dem Princip der Reinertragsbesteuerung widersprechend, noch ausdrücklich. Vgl. Fulda, Handbuch §. 190—193, S. 230 ff., und desselben Abhandlung über die Gewerbsteuer der Landwirthschaft, in Pölitz' Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, 1835, 2. Bd. S. 17 ff.

dargebotene Gelegenheit, durch Schuldenangaben eine Ermässigung ihres Steuerantheils zu bewirken, mehr oder weniger zu Umgehung ihrer Steuerpflicht missbrauchen.

Demungeachtet ist die Gefahr solcher Unterschleife immerhin so gross nicht, wie man dem Bemerkten zufolge anzunehmen geneigt seyn könnte, theils, weil für viele Schuldner Gründe vorliegen, dieselben ganz zu unterlassen, theils weil es nicht an Mitteln fehlt, sie zu verhüten oder zu beseitigen.

Abgesehen von denjenigen, und — zur Ehre unserer Zeit nehmen wir's an — gewiss sehr Vielen, welche aus allgemeinem und bürgerlichem Ehr- und Pflichtgefühl jener Unterschleife sich enthalten, werden viele Steuerpflichtige auch durch ihr eigenes Interesse davon abgehalten. Es sind insbesondere, wie bereits oben bemerkt wurde, die Gewerbsleute, welche um ihres Rufes willen, — zumal einer vollständigeren Erforschung und Darlegung ihres Vermögens und Einkommens, wie sie hier gewünscht wird, gegenüber — sich dazu bewogen finden müssen, keine zu hohe Angabe von ihren Passiv-Capitalien zu machen, sondern ihre Angaben eher noch unter dem wirklichen Stande derselben zu halten. Ebenso ist es die nicht unbedeutende Anzahl der mit persönlichen Dienstleistungen höherer Art beschäftigten Staatsangehörigen, welche hierin einen Abhaltungsgrund gegen solche Unterschleife finden müssen, vornehmlich aber die Staats-, Gemeinde-, Kirchendiener, da dieselben wohl allen Grund haben, sich zu hüten, den vorgesetzten höheren Behörden durch hohe oder gar zu hohe Schuldenangaben Zweifel an ihrer moralischen und ökonomischen Tüchtigkeit beizubringen.

Insoweit aber dennoch da oder dort eine Lust zu Unterschleifen vorhanden seyn sollte, fehlt es in der That nicht an Mitteln zu deren Verhütung und Beseitigung, und es befindet sich die Steuerbehörde in dieser Beziehung wirklich in einem weit günstigeren Verhältniss, als hinsichtlich der Aufnahme der Activ-Capitalien behufs ihrer Besteuerung: Einmal sind die Vermögens- und insbesondere die Schuldenverhältnisse der bei weitem grössten Zahl der Steuerpflichtigen, derer auf dem Lande, den unmittelbaren Organen der Steuerverwaltung, den Gemeinde-Behörden, meist so genau bekannt, dass sie die Richtigkeit ihrer Schuldenangaben in der Regel, ohne eine nähere Untersuchung darüber

anzustellen, wohl zu beurtheilen und etwaigen Uebertreibungen hierin auf den Grund zu sehen im Stande seyn werden. Dann aber kann die Steuerbehörde, bei der Natur der zur Berücksichtigung zugelassenen Passiv-Capitalien, über die diessfallsigen Angaben von den Schuldnern näheren Beweis, namentlich durch Vorlegung der Zinsquittungen, verlangen, und auch die Richtigkeit dieser Beweise besonders prüfen. Endlich versteht es sich von selbst, dass geeignete Strafbestimmungen gegen zu hohe Angaben hier besonders Platz greifen müssen. Eine ernstliche und gewissenhafte Benützung dieser Mittel kann ihren Zweck gewiss nicht verfehlen.

Das zweite mögliche Hauptbedenken, — ein Abgang an dem Steuereinkommen, — ist zunächst zwar, gerade für den ganz legalen Gang der Sache, in einer gewissen Beziehung, in Beziehung auf die einzelnen Steuerpflichtigen, denen eine Steuerermässigung zu Theil wird, nicht zu bestreiten. Derselbe ist eine nothwendige Folge der Berücksichtigung der Passiv-Capitalien, gegenüber von einer solchen Besteuerung, bei welcher jene Rücksicht ganz bei Seite gesetzt wird. Dieser Abgang kann nun aber keinen Grund zu einem Bedenken geben. Selbst wenn er wirklich von finanziellen Folgen wäre, müsste das Bedenken weichen, und auf einen anderweitigen Ersatz Bedacht genommen werden. da die ihn veranlassende Einrichtung das Mittel einer gerechten und verhältnissmässigen Vertheilung der Staatslasten ist. Nun ist derselbe aber nicht einmal von practischen finanziellen Folgen. Er tritt nur ein bei einem Theile der Steuerpflichtigen, bei der Gesammtheit derselben aber nicht; denn was dem einzelnen Schuldner an der Steuerschuldigkeit abgeht, muss die Gesammtheit decken, wenn anders die gesammte Steuersumme zu dem reinen Volkseinkommen in angemessenem Verhältniss steht, also wirklich ohne Nachtheil von demselben getragen werden kann. Es wird somit dieselbe Steuersumme auch ferner, aber nach einem gerechteren Maassstab ausgetheilt, als zuvor. Eher und mit mehr Recht dürfte Besorgniss eines Abgangs durch Unterschleife insoferne Bedenken erregen, als hiedurch der Zweck einer gleichmässigen und gerechten Steueraustheilung wirklich vereitelt würde; dieselbe ist aber wohl durch die Bemerkungen gegen die Möglichkeit von Unterschleifen gehoben.

Das Gesagte dürfte nun wohl zu Beseitigung der oben gedachten Bedenken hinreichen, und zugleich unsere Forderungen zu Gunsten der Capitalschuldner weiter rechtfertigen.

Bei diesen weitgehenden Forderungen hinsichtlich des Umfangs, in welchem die Passiv-Capitalien bei der Besteuerung Berücksichtigung finden sollen, sind wir, hinsichtlich des Grades von dieser, — in Betracht der oben bereits aus einandergesetzten Unzuträglichkeiten, welche eine volle Berücksichtigung des wirklichen Zinsfusses der einzelnen Passiv-Capitalien nach sich ziehen muss, namentlich des Umstandes, dass bei der Nothwendigkeit, die Activ-Capitalien nach einem milden Maassstab anzulegen, die Erleichterung, welche die Schuldner erhielten, mehr ausmachen würde, als die Zinsentrichtung der Capitalisten von einem gleichen Zinsrentenbetrag, — der Ansicht, dass eine bestimmte Gränze hiefür festzusetzen sei. Diese Gränze dürfte ein bestimmter Normalzinsfuss bilden, der durchaus im ganzen Lande, oder doch wenigstens einer ganzen Provinz, zu Grunde zu legen wäre; als solcher dürfte aber ein landläufig mittlerer Zinsfuss, ebenso wie bei der Capitalbesteuerung, und zwar derselbe, welcher bei dieser zu Grunde gelegt wird, angenommen werden. Auf diese Weise würden jene Unzuträglichkeiten vermieden, die Capitalschuldner aber desshalb doch im Ganzen und Einzelnen keinen wesentlichen Verlust erleiden.

Die Bewerkstelligung der von uns geforderten Rücksicht auf die Passiv-Capitalien in dem angegebenen Maass muss entsprechend dem von uns früher schon erwähnten Verhältniss der Passiv-Capitalien der Einzelnen zu ihrem Gesammtvermögen und Einkommen, auf dem sie als einem Ganzen haften, geschehen. Zu dem Ende müssen von jedem Steuerpflichtigen in der Steuerrolle seines Wohnortes sämmtliche Ertragszweige, die daselbst zur Besteuerung kommen, zusammengerechnet, von diesen sofort der Normalzinsbetrag aus seinen sämmtlichen überhaupt zur Berücksichtigung kommenden und zu dem Ende von ihm anzugebenden Passiv-Capitalien, nach der erforderlichen vorgängigen Prüfung, abgezogen, und die hiernach sich ergebende Gesammtsumme seines reinen Einkommens erst der Besteuerung unterworfen werden. Nur in dem schon minder häufigen Falle, dass ein Steuerpflichtiger anderwärts, ausserhalb seines Wohnortes,

sehr bedeutende Steuerobjecte besitzt, die daselbst zur Besteuerung kommen, und namentlich wenn unter solchen Umständen die Gesammtschuldensumme die Gesammteinkommenssumme im Wohnort übersteigt, kann eine verhältnissmässige Vertheilung jener Summe auf die auswärtigen Steuerobjecte eintreten, jedoch nur nach einer von der Steuerbehörde des Wohnortes mit den auswärtigen Steuerbehörden zu treffenden Verabredung. Offenbar entspricht diese Bewerkstelligungsweise dem Zweck vollkommen, und zugleich befriedigt dieselbe die gerechten Anforderungen in Beziehung auf Einfachheit des Verfahrens. Allerdings findet hiebei wieder eine wichtige Voraussetzung statt, die jedoch, ebenso wie die, welche früher, hinsichtlich des zugestandenen Umfanges der Berücksichtigung, ausgesprochen wurde, ohnehin auf allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen beruht. Sie besteht darin, dass alle steuerbaren Ertragsquellen einen gleichartigen Anschlag für die Besteuerung, und zwar nach ihrem Ertrag, erhalten, [1]) um so, je nach den einzelnen Steuerpflichtigen zusammengestellt, in ihrer Summirung ein Ganzes, einen Gesammtanschlag für dieselben zu bilden, an welchem sofort der Zinsenabzug geschehen kann. Es beruht diese Voraussetzung aber auf dem Grundsatze, dass alle Steuern nach gleichen Grundsätzen angelegt werden sollen, da sie für diesen Zweck in einem Ebenmaass untereinander stehen und zusammengenommen ein Ganzes bilden müssen. [2])

Diess sind nun kurz auch unsere Ansichten über die hier angeregte Frage. Wir haben sie zur Sprache gebracht, ungeachtet wir besorgen müssen, auf mannigfachen Widerspruch zu stossen, im Hinblick auf die unbestreitbare Wichtigkeit, welche sie in volkswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung hat, und beseelt von dem Wunsche und der Hoffnung, sie hiedurch einer befriedigenderen Entscheidung näher zu führen.

1) Diess ist bis jetzt noch selten durchgeführt. In Württemberg sind z. B. die Gebäude nach dem Capitalwerth, Grundstücke nach dem Ertrag, die Gewerbe nur nach gewissen Verhältnisszahlen, welche die Steuertragungsfähigkeit bezeichnen, katastrirt. Eine Berechnung des Gesammtsteueranschlags der Einzelnen auf einen Nenner ist hiebei nicht möglich.

2) Rau, Grundsätze, 1ste Abtheilung, 2te Auflage, §. 276, 293, S. 355, 374; Rotteck und Welcker, Staatslexikon, 1. Bd. S. 85, Art. Abgaben, von Rotteck.